

Berlin, 27. April 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zur öffentlichen Sachverständigenanhörung im Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie

zum Entschließungsantrag der CDU/CSU zum
„Förderstopp energieeffiziente Gebäude“,
BT-Drs. 20/524

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem [Register der Interessenvertreter \(europa.eu\)](https://register.interessenvertreter.europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: [R000888](https://register.interessenvertreter.europa.eu). Registereintrag europäisch: [20457441380-38](https://register.interessenvertreter.europa.eu)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Förderrichtlinien für Neubau und Bestandssanierung praktikabel weiterentwickeln.....	3
3	Im Fokus: Technologieoffenheit und gebäudeindividuelle Lösungen.....	4
4	Planungs- und Investitionssicherheit als Leitplanken der Förderlandschaft .	4

1 Einleitung

Der BDEW bedankt sich für die Einladung, am 27.04.2022 im Bundestags-Ausschuss für Klimaschutz und Energie als Sachverständiger zum Entschließungsantrag der CDU/CSU zum „Förderstopp energieeffiziente Gebäude“, BT-Drs. 20/524, angehört zu werden.

Um die Klimaschutzziele im Gebäudesektor 2030 und 2045 zu erreichen, ist aus Sicht des BDEW ein technologieoffener Gleichklang des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Anfang 2020 eingeführten steuerlichen Förderung sowie einer ambitioniert ausgestalteten investiven Förderung notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich, dass die komplexe Förderlandschaft mit der vollständigen Einführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) seit dem 01.07.2021 adressatenfreundlicher ausgestaltet wurde. In diesem Sinne begleitet der BDEW die weitere Entwicklung der Förderlandschaft, um den Zielpfad hin zu einem perspektiv klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland und Europa einzuschlagen.

2 Förderrichtlinien für Neubau und Bestandssanierung praktikabel weiterentwickeln

Zukünftige Förderprogramme – ob im Neubau oder der Sanierung – sollten nach Auffassung des BDEW weiterhin im Gleichlauf mit dem parallel gültigen Ordnungsrecht und der steuerlichen Förderung stehen und diesen ausbauen. Fachplaner, Architekten und Handwerk profitieren von abgestimmten Bilanzierungs-/Berechnungslogiken, technischen Mindestanforderungen und Erfüllungsprinzipien. Auf dieser gemeinsamen Grundlage sollten Anforderungen in Förderrichtlinien adressatengerecht ausgestaltet werden.

Eine effektive Förderlandschaft schließt genau dort Wirtschaftlichkeitslücken, wo bis dato noch Investitionen in relevante Klimaschutzlösungen im Gebäudesektor verhindert werden. Es gilt diese zu identifizieren und zu adressieren. Eine geeignet gestaltete und in der Laufzeit definierte Förderung schafft Marktanreize, sorgt für Marktentwicklungen und stärkt die Wirtschaftlichkeit. In einem komplexen Markt wie dem Gebäudebereich mit vielen Akteuren und Risiken ist ein Monitoring und die Prüfung möglicher Verwerfungen und Nebeneffekte durch die Förderprogramme unerlässlich. Um eine „Fördereffizienz“ wirtschaftlich für Investoren abzubilden, sollte daher der im § 5 des GEG festgehaltene „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“ auch Maßstab für die Ausgestaltung von Förderprogrammen herangezogen werden. Die maßgeblichen Kriterien „nach dem Stand der Technik erfüllbar“ und „wirtschaftlich, wenn erforderliche Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch eintretende Einsparungen erwirtschaftet werden können“ sind allgemein nachvollziehbar und spiegeln die Investitionsrealität und Grundsätze der Fachplanung wider. Eine Internalisierung externer, für den betroffenen Eigentümer abstrakter Klimaschutzkosten ist aus Sicht des BDEW nicht zielführend und gefährdet die notwendige Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen.

3 Im Fokus: Technologieoffenheit und gebäudeindividuelle Lösungen

Das definierte Ziel einer Reduktion der im Gebäudesektor verursachten Treibhausgase (THG) kann mit unterschiedlichen Maßnahmen am oder im Gebäude und/oder der Kombination dieser erreicht werden. Ob Heizungstausch, der Einsatz Erneuerbarer Energien oder klimafreundlicher Energieträger, der Anschluss an ein Wärmenetz oder Maßnahmen an der thermischen Hülle – eine Zielformulierung sollte den Lösungsraum nicht einschränken. Maßstäbe der Förderung könnten orientiert am Ziel einer THG-Reduktion formuliert werden, ob mit einem konkreten Emissionsreduktionsziel pro Quadratmeter Nutzfläche oder auch mit der Förderung von Maßnahmen, die mit den geringsten CO₂-Vermeidungskosten einhergehen.

Kosteneffiziente, für den Eigentümer passende Lösungen beziehen sich immer auf das individuelle Gebäude vor Ort, es gibt nicht die eine Neubau- oder Sanierungslösung. Wo es „die eine Lösung für viele Fälle gibt“, sollten die Potenziale der seriellen Sanierung in der Förderung genutzt und ausgebaut werden. Vorgefertigte, zugeschnittene Fassadenkomponenten oder „plug and play“ Anlagentechnik können so zeitgerecht verbaut werden.

Für hochinvestive Maßnahmen, die mit einem erhöhten Planungs- und Umsetzungsaufwand einhergehen, bieten sich Contracting-Modelle an. Die Kosten werden dabei planbar in der Contractingrate dargestellt und geben dem Eigentümer finanzielle Planungssicherheit. Zukünftige Förderrichtlinien sollten die Antragsstellung durch Contractoren weiter öffnen und vereinfachen sowie Investitionshemmnisse aufgrund der „Warmmietenneutralität“ beseitigen.

4 Planungs- und Investitionssicherheit als Leitplanken der Förderlandschaft

Allgemein erhöhen klare und eindeutige Kriterien, eine zeitnahe Bearbeitung von Förderanträgen sowie eine adressatenorientierte Kommunikation nach Auffassung des BDEW maßgeblich die Planungssicherheit der Antragssteller. Während im Neubau die Installation effizienter Anlagentechnik bereits in der Planungs- und Bauphase prozessorientiert berücksichtigt werden kann, sind es bei Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben oft der Zustand der Immobilie und die realisierbaren technischen Möglichkeiten, die die Planungssicherheit berühren. Bei Sanierungsvorhaben ist daher eine qualifizierte Energieberatung vor Maßnahmenbeginn durch Energieeffizienzexperten zielführend. Dafür stehen bereits etablierte Instrumente wie der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) zur Verfügung. So kann ein mit dem Investor vereinbartes Effizienzziel Schritt für Schritt oder in einem Zuge erreicht werden. Der im iSFP-Beratungsprotokoll skizzierte Weg berücksichtigt die sinnvolle Reihenfolge von Maßnahmen sowie die finanzielle Situation der Eigentümerinnen und Eigentümer. Der mit der BEG eingeführte iSFP-Bonus sollte beibehalten und ausgebaut werden.

Auf kommunaler Ebene verweist der BDEW auf zukünftig zu hebende Synergieeffekte von kommunaler Wärmeplanung und Fördertatbeständen. In seinem Positionspapier [„Kommunale](#)

Wärmeplanung – notwendige Rahmenbedingungen aus Sicht der Energiewirtschaft“ führt der BDEW zehn Punkte für eine erfolgreiche kommunale Wärmeplanung aus. In diesem Zusammenhang weist der BDEW auch auf die dringliche Einführung der seit 2017 angekündigten Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) hin.

Ansprechpartner

Dr. Jan Witt

Geschäftsbereichsleiter
Energieeffizienz und Vertrieb

030 / 300 199 - 1370

jan.witt@bde

Friedrich Lutz Schulte

Fachgebietsleiter
Geschäftsbereich Energieeffizienz und Vertrieb

030 / 300 199 - 1376

friedrich.schulte@bde